

**Satzung  
der Stadt Grafing b. München  
über die Gebühren für Sondernutzungen  
(Sondernutzungsgebührensatzung)  
vom 12.12.2002**

**in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.11.2014**

Die Stadt Grafing b. München erlässt auf Grund der Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287), in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebühregegenstand**

- (1) Die Stadt Grafing b. München erhebt für Sondernutzungen im Sinne von § 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Grafing b. München vom 12.12.2002 Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden für erlaubte, erlaubnisfreie und ohne Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen erhoben.

**§ 2**

**Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Sondernutzungen für einen Zeitraum bis zu einem Jahr mit Erteilung der Erlaubnis,
  - b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden mit Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres,
  - c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit deren Beginn.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf oder dem Erlöschen der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, mit dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids fällig.

**§ 3**

**Gebührenfreiheit**

- (1) Gebührenfrei sind

- a) Sondernutzungen politischer Parteien und Wählergruppen aus Anlass von Wahlen, Abstimmungen und parteipolitischen Veranstaltungen,
- b) Sondernutzungen im Luftraum durch Automaten, Auslagen und Schaukästen, sofern die Einrichtungen nicht mehr als 30 cm in den Verkehrsraum hineinragen, sowie Stromverteilungskästen und Fahrradständer,
- c) Sondernutzungen, die von karitativen Einrichtungen (z.B. Caritas, Kolping) und örtlichen Vereinen und Initiativgruppen ausgeübt werden und, falls Einnahmen erzielt werden, deren Einnahmen ausschließlich sozialen Zwecken außerhalb der Organisation zugeführt werden,
- d) Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
- e) Sondernutzungen an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht,
- f) Sondernutzungen, bei denen die Erhebung einer Gebühr eine unbillige Härte darstellen würde.

#### **§ 4**

##### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit das Gebührenverzeichnis einzelne gebührenpflichtige Nutzungen nicht enthält, wird eine Gebühr erhoben, die nach einer vergleichbaren Nutzung im Gebührenverzeichnis zu bemessen ist.
- (3) Bei Jahresgebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden. Die Mindestgebühr beträgt 5 €.
- (5) Entstehen der Stadt infolge der Sondernutzung Parkgebührenauffälle, so sind zusätzlich ein Drittel der Einnahmen als Gebühr zu entrichten, die die Stadt bei ständiger vorschriftsmäßiger Benutzung der gebührenpflichtigen Parkplätze erzielt hätte.

#### **§ 5**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist,

- 1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
- 2. dessen Rechtsnachfolger,
- 3. wer die Sondernutzung unerlaubt ausgeübt hat.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 6**

## Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erlaubte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Beträge von weniger als 5 € werden nicht erstattet.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren für eine auf Widerruf erteilte Erlaubnis werden nach Eingang der Einstellungsanzeige auf schriftlichen Antrag erstattet. Beträge von weniger als 5 € werden nicht erstattet.

## § 7

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

### Anlage

#### Gebührenverzeichnis zu § 4 Abs. 1

Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebührensatz in €	Mindestgebühr
1.	<u>Baustelleneinrichtungen</u> Baustofflagerung, Aufstellen von Bauzäunen, Maschinen, Geräten, Containern, Arbeitswagen, Lagerplätze			
1.1	bis 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche	je angef. Woche	20,00	
1.2	über 10 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	je angef. Woche	40,00	
1.3	über 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	je angef. Woche	70,00	
2.	Aufstellen eines Gerüsts			
2.1	bis 10 m Länge	je angef. Woche	30,00	
2.2	über 10 m bis 20 m Länge	je angef. Woche	50,00	
2.3	über 20 m Länge	je angef. Woche	80,00	
3.	Werbeanlagen am Ort der Leistung	jährlich	50,00	
4.	Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken (Gastronomie)	pro Saison	10,00 pro angef. m <sup>2</sup>	
5.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die über 30 cm in den Straßen- grund hineinragen	jährlich	15,00	
6.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert	täglich	1,00 pro angef. m <sup>2</sup>	10,00

	und nicht unter Nr. 1 fällt			
7.	Ortsfeste Verkaufsstände	jährlich	15,00 pro angef. m <sup>2</sup>	
8.	Verkaufswagen, bewegliche Verkaufsstände aller Art, Verkaufsflächen	täglich wahlweise jährlich	3,00 – 10,00 350,00	10,00
9.	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener oder nicht betriebsbereiter Fahrzeuge	täglich	3,00	
10.	Warenauslagen	jährlich	12,00 pro angef. m <sup>2</sup>	
11.	Stände und Buden	täglich	3,00–40,00	
14.	Zeitungsautomaten	jährlich	20,00	
15.	Spielgeräte, Hüpfburgen, Karussells zur unentgeltlichen Benutzung zu kommerziellen Zwecken	täglich täglich	10,00 50,00	